

§ 3 K-GrG

K-GrG - Kärntner Gratulationengesetz – K-GrG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2019

(1) Die Gemeinden dürfen zum Zweck von Gratulationen folgende Daten und personenbezogene Daten verwenden:

- a) Name, Geburtsdatum, Erreichbarkeitsdaten jener Person, der gratuliert werden soll,
- b) im Falle von Gratulationen nach § 2 lit. b, c und d Personenstand jener Person, der gratuliert werden soll,
- c) Name und Erreichbarkeitsdaten allfälliger Auskunftspersonen,
- d) Art der Gratulation,
- e) Bilddaten.

(2) Die Daten und personenbezogene Daten nach Abs. 1 sind nach Durchführung der Gratulation und einer allfälligen Veröffentlichung nach § 4 unverzüglich zu löschen.

In Kraft seit 01.12.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at